

zum ULV-Ausschuss am 08.10.2020, TOP 4

zum Kreis- und Strategieausschuss am 30.11.2020, TOP 5

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 25.09.2020

Az. 16 / 636/ar

Zuständig: Johannes Dirscherl, ☎ 08092-823-111

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

ULV-Ausschuss am 08.10.2020, Ö

Kreis- und Strategieausschuss am 30.11.2020, Ö

Kreistag am 14.12.2020, Ö

Abfallwirtschaft; Deponienachsorge und Gebührenkalkulation 2021 bis 2024

Anlage_1_Gutachten AU Deponienachsorge

Anlage_2_Gebührensatzung 2021_.

Anlage_3_Änderungssatzung_Gebührensatzung 2021

Sitzungsvorlage 2020/0109

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde zuletzt bereits behandelt im

ULV-Ausschuss am 20.07.2020, TOP 10 Informationen

A. Deponienachsorge

Im Auftrag des Landkreises Ebersberg wurde von der Fima AU-Consult das Gutachten zur Ermittlung der Nachsorgekosten erstellt. Die Nachsorge muss für 30 Jahre ab Deponieabnahme sichergestellt werden. Dies geschieht durch eine Rückstellung, die den gesamten Finanzbedarf über den genannten Zeitraum hinweg abdeckt. Der Nachsorgezeitraum war in den letzten Jahren immer wieder neu auf 30 Jahre festgesetzt worden, da die Deponieabnahme ausstand. Diese Abnahme ist mittlerweile erfolgt, so dass nunmehr letztmalig der o.g. 30-Jahreszeitraum zugrunde gelegt werden muss.

Wie bisher ist durch die neuerliche „Verlängerung“ der Deponienachsorge der Rückstellungsbetrag aufzustocken. Erforderlich wäre ein Rückstellungsbetrag von 7.907.690,00 €. Bisher konnten die Aufstockungen aus alten, noch vorhandenen Mitteln des „Sonderposten Gebührenaussgleich“ bewerkstelligt werden. Dies ist für die neuerliche Aufstockung nicht mehr möglich. Insbesondere schlägt negativ zu Buche, dass die Abfallwirtschaft deutlich weniger Zinsen aus dem Rückstellungsbetrag erwirtschaften kann.

Bedarf lt. Nachsorgegutachten	7.907.690,00 €
Nachsorgerückstellung 31.12.2019	5.697.546,79 €
Unterschied	2.210.143,21 €

Die Aufstockung der Nachsorgerückstellung wird verursacht durch

1.) den Zinsverfall	1.575.564,14 €	71,29%
2.) die erneute 30-jährige Laufzeit (die einer 4-jährigen Laufzeitverlängerung entspricht)	634.579,07 €	28,71%

mit dem noch vorhandenen

Gebührenüberschuss (Zuführungsbetrag) 868.807,80 €

kann die Rückstellung nicht vollständig abgedeckt werden

Der Aufstockungsbetrag soll in einer Summe geleistet werden. Eine Deckung aus dem laufenden Gebührenhaushalt ist rechtlich nicht zulässig, da der heutige Gebührenzahler nicht für die vergangenen gebührenpflichtigen Leistungen herangezogen werden darf. Die Aufstockung ist daher zu leisten aus:

dem noch vorhandenen alten Gebührenüberschuss	868.807,80 €
dem Kreishaushalt (Kreisumlage)	1.341.335,41 €

Alternativ könnte dieser Einmalbetrag (rechnerisch) durch eine monatliche Leistung von 5.532,89 € ersetzt werden, um das Abschmelzen des Rückstellungsbetrages zu verlangsamen. Dies ist nach Ansicht des BKPV jedoch nicht zulässig (die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor).

Stellungnahme der Finanzmanagerin:

Solange keine rechtsverbindliche schriftliche Äußerung der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt, lehnt die Finanzmanagerin die Bezahlung eines Betrags von 1.341.335,41 € zu Lasten des Kreishaushalts und damit der Kreisumlage ab, weil Abfallwirtschaft eine kostenrechnende Einrichtung ist und dies dem Prinzip der Finanzierung diametral widersprechen würde. Ebenso ist zu hinterfragen, warum die Genehmigungsbehörde so lange gebraucht hat, um die Abnahme durchzuführen. Seit 2008 wird dort kein Müll mehr eingebaut und es ist unverständlich, warum der 30-Jahres-Zeitraum immer wieder von vorn beginnt, nur, weil seit 12 Jahren keine Abnahme erfolgt ist. Abfallwirtschaft ist ein Thema des Gebührenzahlers, nicht des Steuerzahlers! Eine entsprechende Umbuchung zu Lasten der Kreisumlage zum 31.12.2020 setzt einen rechtsmittelfähigen Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde voraus, der dann mit dem ULV-Ausschuss diskutiert werden soll.

B: Gebührenkalkulation

Im Auftrag des Landkreises Ebersberg wurde von der Fima AU-Consult das Gebührengutachten für den Zeitraum 01.2021 bis 12.2024 erstellt. Bereits im Vorfeld musste festgestellt werden, dass sich nahezu alle Parameter negativ entwickeln. Dies wurde durch die Corona-Pandemie noch verschärft. Da keine neuen Überschüsse entstanden sind, gibt es auch keine Mittel, die gebührensenkend eingesetzt werden könnten oder mit denen Unvorhergesehenes ausgeglichen werden könnte. Daher sind Risikopositionen vorsichtiger / höher als bisher zu bewerten und ein etwas höherer Anteil für nicht bekannte Ausgaben zu bilden.

Die Gebühren erhöhen sich insgesamt deutlich.

Da die alten Überschüsse vollständig für die Aufstockung der Nachsorgerückstellung verwendet werden mussten, ist kein Ausgleich mehr vorhanden, der das einkalkulierte Defizit im laufenden Jahr 2020 ausgleichen könnte. In die Kalkulation`21-24 muss daher auch ein Defizitausgleich eingeplant werden. In zwei Jahren laufen bestehende Verträge aus. Es ist anzunehmen, dass die Nachfolgeverträge ungünstigere Konditionen erbringen werden. Es wurde daher so kalkuliert, dass der o.g. Defizitausgleich rechnerisch bis dahin abgeschlossen ist.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Auswirkung auf den Haushalt:

Derzeit keine. Sollte sich die Rechtsauffassung der Kommunalen Abfallwirtschaft bestätigen, ist aus dem Kreishaushalt ein Anteil von 1.341.335,41 € zur Aufstockung der Nachsorgerückstellung zu leisten. Dies hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Kreisumlage.

Gebührenkalkulation

Die neuen Abfallgebühren sind so zu gestalten, dass eine haushaltsneutrale Abdeckung der Kosten gewährleistet ist.

Im Einzelnen ändern sich die Gebühren wie folgt:

Art	alter Preis	neuer Preis	Änderung
Hausmüll (Grundlage der Deponieumlage)	220 €/to	254 €/to	+15,45 %
Selbstanlieferung	171 €/to	170 €/to	- 0,58 %
Asbest	205 €/to	244 €/to	+19,02 %
KMF	374 €/to	425 €/to	+13,64 %
Bauschutt	148 €/to	150 €/to	+ 1,35 %

II. Beschlussvorschlag:

Dem ULV wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreis- und Strategiausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Die Aufstockung der Rückstellung zur Deponienachsorge gemäß dem Nachsorgegutachten der Fa. AU-Consult vom Mai 2020 auf 7.907.690,00 € erfolgt zunächst in Höhe der noch vorhandenen Gebührenausrückstellung in Höhe von 868.807,80 €.
2. Die weitere Aufstockung aus dem Kreishaushalt in Höhe von 1.341.335,41 € wird derzeit abgelehnt. Es ist rechtssicher zu prüfen, ob dieser Betrag aus der Kreisumlage zu finanzieren ist. Außerdem benötigt der Landkreis eine rechtssichere Stellungnahme der Rechtmäßigkeit der Neufestsetzung des 30-Jahres-Zeitraumes obwohl auf der Deponie seit 2008 kein Müll mehr eingelagert wird.
3. **Gebührenkalkulation**

Die Gebühren werden gemäß der Gebührenkalkulation der Fa. AU-Consult festgesetzt auf:

a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	1,70 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
b) Asbest	2,44 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
c) künstliche Mineralfasern	4,25 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 15,00 €
d) kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problem-müll)	1,50 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €

Der Landkreis erlässt eine Gebührensatzung. Diese ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.

gez.

Johannes Dirscherl